

REGELUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GEGENSTÄNDEN

TEIL 2: DHL PAKET NATIONAL (GÜLTIG AB 01.07.2015)*

1 Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 2 der Regelungen gilt für den nationalen Versand von Gefahrgut mit DHL PAKET.

Für den nationalen Versand von Gefahrgut in anderen Sendungsarten gelten folgende Teile:

- Teil 1A für bestimmte ansteckungsgefährliche Stoffe in Briefsendungen (außer INFOPOST)
- Teil 1B für bestimmte briefähnliche Sendungen (DHL PÄCKCHEN, DHL INFOPOST, WARENSENDUNG, POSTWURFSENDUNG/POSTWURFSPEZIAL), INFOPOST, ELECTRORETURN und DHL EXPRESSEASY NATIONAL
- Teil 3 für DHL EXPRESS – Sendungen (DOMESTIC außer DHL EXPRESSEASY NATIONAL)

Soweit nicht anders angegeben, gelten (in der jeweils geänderten Fassung)

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBeFg),
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) und
- das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR).

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem ADR.

Die Übergangsvorschriften gemäß 1.6.1.29, 1.6.1.30, 1.6.1.31 und 1.6.2.11 ADR finden Anwendung.

2 Ausgeschlossene und zulässige Stoffe und Gegenstände

- Von der Beförderung **ausgeschlossen** sind folgende Stoffe bzw. Gegenstände:
 - die gemäß Auflistung in 2.2.X.2 ADR nicht zur Beförderung zugelassen sind
 - mit Eintrag „BEFÖRDERUNG VERBOTEN“ in Tabelle A in 3.2 ADR
 - der Klassen 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) und 7 (Radioaktive Stoffe)
 - der Klasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) – außer denen, die in der nachfolgenden Tabelle zugelassen sind
 - mit Eintrag „0“ in Spalte 7a der Tabelle A, 3.2 ADR

Ausnahme:

Stoffe bzw. Gegenstände der UN-Nrn. 1070, 2857, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245, 3316, 3358, 3480, 3481, 3499 und 3508 können unter den in diesen Regelungen genannten Bedingungen befördert werden

- tiefgekühlt verflüssigte Gase, Klasse 2, Klassifizierungscode 3A, zu Kühl- und Konditionierungszwecken
- Düngemittel, Lösung, mit freiem Ammoniak, UN-Nr. 1043, Klasse 2, Klassifizierungscode 4A
- Batteriebetriebene Fahrzeuge und Geräte, UN-Nr. 3171, mit Nassbatterien oder Natriumbatterien
- in freigestellten Mengen verpackte Güter gemäß 3.5 ADR

Zudem sind Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, bei denen in Sondervorschriften (SV) gemäß 3.3 ADR außer Mengengrenzungen je Innenverpackung und Konzentrationen noch weitere Bedingungen einzuhalten sind (insbesondere SV 168 1. Satz, 201, 225, 226, 271, 289, 319, 327, 363, 364, 373, 375, 376, 377, 565, 593, 636 b), 645, 650, 658 und 663).

- In DHL PAKET-Sendungen sind nur solche Stoffe und Gegenstände **zugelassen**, die
 - als in „Begrenzten Mengen“ verpackte gefährliche Güter gemäß 3.4 ADR befördert werden können
 - nicht den Vorschriften des ADR unterliegen aufgrund:
 - Freistellungen gemäß 1.1.3.1 b), 1.1.3.2. c), f) und g) sowie 1.1.3.10 b) und d) ADR
 - Freistellungen gemäß 1.1.3.4.1 ADR in Verbindung mit Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR, sofern deren Anwendung nicht unter 1. ausgeschlossen ist
 - Freistellungen in den Vorschriften zur Klassifizierung gemäß 2.2 ADR
 - Eintrag in Tabelle A in 3.2 ADR

Für deren Beförderung sind folgende Vorgaben und Einschränkungen einzuhalten:

Klasse 2: Gase

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschrift(e)n gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
1A, 2A, 3A		alle				
4A		2073	Ammoniaklösung in Wasser, mit mehr als 35 %, aber höchstens 50 % Ammoniak	120 ml	500 ml	
1A, 2A		1006, 1013, 1046, 1066	Argon, verdichtet; Kohlendioxid; Helium, verdichtet; Stickstoff, verdichtet	¹⁾	²⁾	SV 653 ^{3) 4)} (Kein Zusammenpacken mit anderen Gefahrgütern)
2A, 2O		1013, 1070	Kohlendioxid; Distickstoffmonoxid	⁵⁾	²⁾	SV 584 (z. B. Sahnekapseln)
5A, 5F, 5O		1950	Druckgaspackungen (Spraydosen), erstickend, entzündbar, oxidierend	1 Liter	10 Liter	SV 190 ^{3) 6)}
		2037	Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), erstickend, entzündbar, oxidierend	1 Liter	10 Liter	SV 191
5C, 5CO, 5FC		1950	Druckgaspackungen (Spraydosen), ätzend	500 ml	2 Liter	SV 190 ^{3) 6)}
5T, 5TC, 5TF, 5TFC, 5TO, 5TOC		1950	Druckgaspackungen (Spraydosen), giftig	120 ml	500 ml	SV 190 ^{3) 6)}
6A		1044	Feuerlöscher	120 ml	500 ml	SV 594 ⁴⁾
		2857	Kältemaschinen mit nicht entzündbaren Gasen	⁷⁾	²⁾	SV 119 ⁴⁾
		3164	Gegenstände unter pneumatischem/hydraulischem Druck	⁸⁾	²⁾	SV 371 und 594
6F		3358	Kältemaschinen mit entzündbarem Gas	⁹⁾	²⁾	SV 291 ⁴⁾

Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschrift(e)n gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
F1	I	1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866, 3295	Klebstoffe; Schutzanstrichlösung; (Druck-)Farbe/(Druck-)Farbzubehörstoffe; Roherdöl; Erdöldestillate/-produkte, n.a.g.; Düsenkraftstoff; Harzlösung; Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g.	500 ml	2 Liter	
	II			1 Liter	4 Liter	
	III	alle		3 Liter	6 Liter	
F3	II	3269	Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme	500 ml	2 Liter	
	III			1 Liter	4 Liter	
FT1, FC	II	alle		500 ml	2 Liter	
	III			1 Liter	4 Liter	

* Ersetzt die „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen – Teil 2: DHL Paket National“ (gültig ab 01.07.2013)

¹⁾ siehe Sondervorschrift 653; Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum beträgt höchstens 15,2 MPa · Liter (152 bar · Liter)

²⁾ maximale Bruttomasse: 30 kg

³⁾ Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

⁴⁾ Besondere Vorgaben für die Kennzeichnung siehe Abschnitt 4

⁵⁾ siehe Sondervorschrift 584

⁶⁾ Auf Druckgaspackungen ist die Nettomenge (mit Mengeneinheit "ml") und der Fassungsraum (Zahl im Rechteck, ohne Mengeneinheit) angegeben.

⁷⁾ siehe Sondervorschrift 119, letzter Satz

⁸⁾ siehe Sondervorschrift 371 (1) a)

⁹⁾ siehe Sondervorschrift 291, letzter Satz

Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
F1, F3	II	alle		500 g	2 kg	UN 1331: MP 12 ³⁾
	III			1 kg	4 kg	
F1		1327	Heu oder Stroh oder Bhusa	¹⁰⁾	²⁾	

Klasse 4.2: Selbstentzündliche Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
S2	III	1361	Kohle oder Ruß, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	¹⁰⁾	²⁾	1.5.1 ADR, M282
		3088	Selbsterhitzungsfähiger organischer fester Stoff, n.a.g.			
		1372	Fasern, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, gebrannt, nass oder feucht			
		1387	Wollabfälle, nass	¹⁰⁾	²⁾	
		1856	Lappen, ölhaltig			
		1857	Textilabfälle, nass			

Klasse 4.3: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
W1, W2, WF1, WF2, WC1, WC2, WT1, WT2	II	alle		500 ml/g	2 Liter/kg	
	III			1 Liter/kg	4 Liter/kg	

Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
O1, O2, OC1, OC2, OT1, OT2	II	alle		500 ml/g	2 Liter/kg	
	III			1 Liter/kg	4 Liter/kg	

Klasse 5.2: Organische Peroxide

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
P1		3101	organisches Peroxid Typ B	25 ml	1 Liter	
		3103	organisches Peroxid Typ C			
		3102	organisches Peroxid Typ B	100 g	1 kg	
		3104	organisches Peroxid Typ C			
		3105	organisches Peroxid Typ D	125 ml	1 Liter	
		3107	organisches Peroxid Typ E			
		3109	organisches Peroxid Typ F	500 g	2 kg	
		3106	organisches Peroxid Typ D			
		3108	organisches Peroxid Typ E			
		3110	organisches Peroxid Typ F			

Klasse 6.1: Giftige Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7, T9, TC2, TC4, TF2, TF3, TO2, TW2	II	alle	Flüssige Stoffe	100 ml	1 Liter	
			Feste Stoffe	500 g	2 kg	
T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7, TF2	III	alle	Flüssige oder feste Stoffe	1 Liter/kg	4 Liter/kg	

Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

Bezeichnung Klassifizierungscode(s)	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
Stoffe und Gegenstände, die gemäß 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.7 ADR freigestellt sind	¹⁰⁾	²⁾	
Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger ¹⁾ enthalten	¹⁰⁾	²⁾	2.2.62.1.5.8 ADR ³⁾ 4)
Ungereinigte medizinische Instrumente und Geräte	¹⁰⁾	²⁾	2.2.62.1.5.9 ADR ³⁾ 4)
Biologische Produkte (freigestellt)	¹⁰⁾	²⁾	2.2.62.1.9 a) ADR
Tierische Stoffe (tote Tierkörper, Tierkörper Teile, tierische Futtermittel), bei denen bekannt ist, dass sie keine Krankheitserreger ¹⁾ enthalten	¹⁰⁾	²⁾	³⁾

²⁾ maximale Bruttomasse: 30 kg

³⁾ Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

⁴⁾ Besondere Vorgaben für die Kennzeichnung siehe Abschnitt 4

¹⁰⁾ keine Begrenzung

¹⁾ Krankheitserreger sind gemäß 2.2.62.1.1 ADR Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

Klasse 8: Ätzende Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CF1, CF2, CO1, CO2, CT1, CT2	II	alle (außer 1910, 2812)		500 ml/g	2 Liter/kg	³⁾
	III			1 Liter/kg	4 Liter/kg	³⁾
C6		1910	Calciumoxid	¹⁰⁾	²⁾	
		2812	Natriumaluminat, fest	¹⁰⁾	²⁾	
CFT	II	2683	Ammoniumsulfid, Lösung	500 ml	2 Liter	³⁾
CT3		3506	Quecksilber in hergestellten Instrumenten und Gegenständen	1 kg	4 kg	SV 366
C11		2800	Batterien, nass, auslaufsicher, elektrische Sammler	¹⁰⁾	²⁾	SV 238
		3028	Batterien (Akkumulatoren), trocken, Kaliumhydroxid, fest enthaltend, elektrische Sammler	2 kg	4 kg	SV 304 nur nicht aktivierte Batterien (ohne Wasser)

Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
M4		3090	Lithium-Metall-Batterien	¹¹⁾	²⁾	SV 188 ⁴⁾
		3091	Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt	¹¹⁾	²⁾	SV 188 ⁴⁾
		3480	Lithium-Ionen-Batterien	¹¹⁾	²⁾	SV 188 ⁴⁾
		3481	Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt	¹¹⁾	²⁾	SV 188 ⁴⁾
M5		2990	Rettungsmittel, selbstaufblasend	¹²⁾	²⁾	SV 296
		3072	Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend	¹²⁾	²⁾	(nur letzter Absatz)
M6	III	3082	umweltgefährdende flüssige Stoffe	1 Liter	4 Liter	Versand nur gemäß 3.4 ADR (keine Anwendung SV 375)
M7	III	3077	umweltgefährdende feste Stoffe	1 kg	4 kg	
M8		3245	genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) bzw. genetisch veränderte Organismen (GMO)	¹⁰⁾	²⁾	SV 219 ^{3) 4)} (nicht in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff)
M11		1845	Kohlendioxid, fest (Trockeneis)	¹⁰⁾	²⁾	5.5.3 ADR (nur bei Verwendung als Kühl-/Konditionierungsmittel) ⁴⁾
		2071	Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel, einheitliche Gemische	¹⁰⁾	²⁾	
		2216	Fischmehl, stabilisiert	¹⁰⁾	²⁾	
		2807	magnetisierte Stoffe	¹⁰⁾	²⁾	³⁾
		3316	Chemie-Test-Sätze und Erste-Hilfe-Ausrüstung	¹³⁾	²⁾	SV 251
		3171	Batteriebetriebenes Fahrzeug (nur mit eingebauten Lithiumbatterien)	¹⁰⁾	²⁾	SV 240 und 2.2.9.1.7 ADR (letzte Bemerkung)
		3166	Verbrennungsmotor oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare/s Flüssigkeit/Gas	¹⁰⁾	²⁾	^{3) 4)}
		3363	gefährliche Güter in Maschinen oder Geräten	¹⁰⁾	²⁾	^{3) 4)}
		3499	Kondensator, elektrische Doppelschicht (Energiespeicherkapazität höchstens 0,3 Wh)	¹⁰⁾	²⁾	SV 361 (2. Satz)
		3508	Kondensator, asymmetrisch (Energiespeicherkapazität höchstens 0,3 Wh)	¹⁰⁾	²⁾	SV 372 (2. Satz)

²⁾ maximale Bruttomasse: 30 kg

³⁾ Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

⁴⁾ Besondere Vorgaben für die Kennzeichnung siehe Abschnitt 4

¹⁰⁾ keine Begrenzung

¹¹⁾ siehe Sondervorschrift 188

¹²⁾ siehe Sondervorschrift 296, letzter Absatz

¹³⁾ siehe Sondervorschrift 251 (Höchstmenge für zulässige Inhaltsstoffe gemäß Vorgaben in dieser Tabelle)

3 Verpackungs- und Versandauflagen

Allgemeine Vorgaben:

- Alle nach Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken; der unverpackte Versand ist nicht zulässig. Die Verpackung muss eine ausreichende Schutzwirkung gegen die üblichen statischen und dynamischen Belastungen, die bei der Beförderung unvermeidlich auftreten, aufweisen. Insbesondere darf sie nicht aufreißen, aufplatzen oder durchstoßen werden und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursachen - weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).
- Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR versandt, müssen die Verpackungsbestimmungen in 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.11 ADR eingehalten und zusammengesetzte Verpackungen gem. 6.1.4.21 ADR verwendet werden.
- Für andere, gemäß Abschnitt 2 zulässige Gefahrgüter müssen die allgemeinen Verpackungsvorschriften in 4.1.1 ADR angewendet werden. Insbesondere sind stabile Außen- bzw. Umverpackungen zu verwenden, die den Vorschriften gemäß 6.1.4 ADR entsprechen; dabei brauchen bei Kisten aus Pappe (4G) die Anforderungen bezüglich der Wasserbeständigkeit gemäß 6.1.4.12.1 ADR nicht erfüllt sein.
- Trays in Dehn- oder Schrumpffolie sowie Briefumschläge/-kuverts, Versandtaschen mit Luftpolsterfolie und Folientüten/-beutel sind als Außenverpackungen nicht zulässig, aber als Innen- oder Zwischenverpackungen verwendbar.
- Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß 6.1 und 6.2 ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam angesehen, sofern die Bedingungen der anwendbaren Verpackungsvorschriften berücksichtigt werden.
- Schraubverschlüsse von Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten (z. B. Flaschen, Fässer und Kanister), sind vor dem Versand auf Dichtheit zu kontrollieren und ggf. mit dem vom Hersteller vorgegebenen Drehmoment anzuziehen.

- Sprühkopfverschlüsse sind durch Schraubverschlüsse zu ersetzen und können lose beige packt werden. Alternativ können Sprühkopfverschlüsse mit geeignetem und ausreichend dickem Polstermaterial geschützt werden. Verschlüsse mit integrierter Entnahmeeinrichtung (z. B. Klappdeckelverschlüsse) sind mit einer zusätzlichen Sicherung (z. B. Klebestreifen) zu versehen, damit ein Austreten des Stoffes wirksam verhindert wird.
- Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:
 - Spreizklammern
 - so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinander stehen,
 - durch alle Lochstanzungen in der Verschlusslasche gesteckt sein und
 - bündig an der Oberseite anliegen;
 - wieder verschließbare Verschlüsse (z. B. „Klebelaschen“) auch nach mehrmaligen Öffnen so anhaften, dass die Verschlusslasche nicht absteht;
 - Stecklaschen
 - in Ausstanzungen oder Aussparungen verrastet,
 - durch Gegenlaschen arretiert oder
 - mittels Klebeband fixiert sein.
- Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können (wie z. B. Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen), müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften gemäß 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften gemäß 6.1.4 ADR entsprechen.
- Leere Verpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen gem. 4.1.1.11 ADR denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen (z. B. Reinigung, Neutralisation, Desinfektion), um jede Gefahr auszuschließen. Die Vorschriften für Altverpackungen, leer, ungereinigt, UN-Nr. 3509, gelten nicht.

- Die im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten Stoffe und Gegenstände dürfen unter Berücksichtigung der Einschränkungen in 4.1.1.6 ADR und in Verbindung mit 4.1.10.1 ADR mit anderen zulässigen Gefahrgütern zusammengepackt werden (ausgenommen Gase, die gemäß Sondervorschrift 653 befördert werden), vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion.
- Sind in einer Sendung mehrere Stoffe oder Gegenstände enthalten, die zu verschiedenen der im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten Klassen, Klassifizierungs-codes oder Verpackungsgruppen gehören, so darf die Gesamtnettomenge aller in einer Sendung enthaltenen Gefahrgüter die Höchstmenge je Versandstück, die bei einem der zutreffenden Klassifizierungscodes oder Verpackungsgruppen angegeben ist, nicht überschreiten. Bei der Berechnung ist 1 ml mit 1 g gleichzusetzen.
- Die Bruttomasse von Versandstücken darf 30 kg nicht überschreiten (bei Zündhölzern, überall zündbar, UN-Nr. 1331 in Kisten aus Papp: höchstens 27 kg gemäß 4.1.10.4 ADR, MP 12).
- Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR versandt, hat der Absender vor der Beförderung
 - die Bruttomasse jedes Versandstückes in nachweisbarer Form zu übermitteln (z. B. durch deutlich sichtbare und dauerhafte Angabe auf dem Versandstück oder schriftliche bzw. elektronische Übermittlung).
 - allgemein auf Gefahrgut hinzuweisen.

Besondere Vorgaben:

- Gegenstände der UN-Nrn. 3166 und 3363 sind in flüssigkeitsdichten Verpackungen einzubringen. Alle restlichen gefährlichen Inhaltsstoffe sind vor dem Verpacken zu entleeren (soweit technisch möglich), vorhandene Öffnungen sind auslaufsicher zu verschließen. Für enthaltene Flüssigkeiten ist aufsaugendes Material in ausreichender Menge beizupacken.
- Flüssige Stoffe der Klasse 8, Verpackungsgruppe II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- Druckgaspackungen der UN-Nr. 1950 sind gemäß Sondervorschrift 190 ADR (1. Satz) mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren zu versehen.
- Feuerlöscher der UN-Nr. 1044 sind mit einem wirksamen Schutz gegen unbeabsichtigte Auslösung zu versehen (z. B. Plombe aus Metalldraht, Steckstift mit Sicherungsplint, Kabelbinder aus Kunststoff). Ist die Auslösevorrichtung nur mit einer Plombe oder Schnur aus Kunststoff gesichert, muss zusätzlich ein geeignetes und ausreichend dickes Polster darüber eingebracht werden.
- Magnetische Stoffe der UN-Nr. 2807 sind so zu verpacken, dass
 - die Sendungen nicht an metallischen Oberflächen in den Paketverteilanlagen anhaften können und
 - keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte (z. B. von magnetischen Datenträgern) erfolgt.
 Dies kann z. B. durch ausreichende Abschirmung des magnetischen Feldes oder entsprechende Größe der Verpackung erreicht werden.
- Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), UN-Nr. 3245, müssen gemäß 4.1.4.1 ADR, Verpackungsanweisung P 904 verpackt werden.
- Für freigestellte Patientenproben bzw. ungereinigte medizinische Instrumente und Geräte sind nur Verpackungen zugelassen, die den Bestimmungen gemäß 2.2.6.2.1.5.8 ADR bzw. 2.2.6.2.1.5.9 ADR entsprechen. Die Außenverpackungen müssen kistenförmig sein.
- Die Verpackung für Tierische Stoffe (außer tierische Futtermittel) muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:
 - eine oder mehrere Primärgefäß(e):
Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen und eingestellt in
 - eine oder mehrere Sekundärverpackung(en):
Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen, bei flüssigen Inhalten mit aufsaugendem Material in ausreichender Menge versehen und eingestellt in
 - eine ausreichend dimensionierte und stabile Außenverpackung (z. B. eine Kiste aus zweiwelliger Wellpappe).
Eine Umverpackung ist zulässig.
 Tierische Futtermittel sind so zu verpacken, dass ggf. enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen können und keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte erfolgt.

4 Kennzeichnung

Versandstücke, die nach Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen zugelassene Stoffe und Gegenstände in „begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR enthalten, müssen gemäß 3.4.7 ADR deutlich und dauerhaft wie folgt gekennzeichnet werden (möglichst auf der Aufschriftseite):



Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie dieser Kennzeichnung müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein und darf keine zusätzlichen Eintragungen (z. B. UN-Nr., Benennung oder Beschreibung) enthalten. Die Mindestabmessungen müssen 100 x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf diese Kennzeichnung auf nicht weniger als 50 x 50 mm verkleinert und die Breite der Begrenzungslinie auf 1 mm reduziert werden, sofern sie deutlich sichtbar bleibt. Dabei ist die Seitenlänge so zu wählen, dass die Kennzeichnung größtmöglich auf dem Versandstück angebracht werden kann. Eine willkürliche Verkleinerung ist nicht zulässig.

Versandstücke mit Kennzeichnungen gemäß 3.4.8 ADR (Raute mit „Y“) sind gemäß 3.4.9 ADR zulässig.



Die Kennzeichnung von Umverpackungen muss gemäß 3.4.11 ADR erfolgen.

Versandstücke mit bestimmten Gefahrgütern, die unter Anwendung von Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR befördert werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

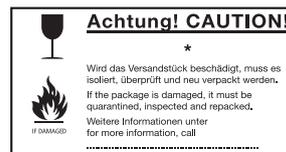
- GMO oder GMMO gemäß Sondervorschrift 219 ADR und Verpackungsanweisung P 904 mit „3245“ und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Seitenlänge mindestens 50 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm)



- Stoffe gemäß Sondervorschrift 653 ADR mit der jeweiligen UN-Nummer des Gases und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Seitenlänge mindestens 100 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm)



- Lithiumbatterien der UN-Nrn. 3090, 3091, 3480 und 3481 gemäß Sondervorschrift 188 f) ADR
Ausgenommen von dieser Kennzeichnungspflicht sind Versandstücke, die
 - in Ausrüstungen (einschl. Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien,
 - höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder
 - höchstens zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien
 enthalten.
Das Lithium-Batterie-Kennzeichnen gemäß Abbildung 7.4.H der IATA-DGR ist zugelassen.



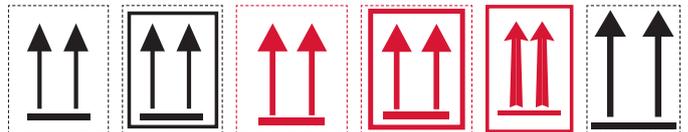
Beispiele für Kennzeichnungen von Sendungen mit Lithium-Batterien (* = Platzhalter für jeweils zutreffende Bezeichnung „Lithium-Metall-Batterien / Lithium metal batteries“ und/oder „Lithium-Ionen-Batterien / Lithium ion batteries“)

Versandstücke mit Kohlendioxid, fest (Trockeneis), UN-Nr. 1845, als Kühl- oder Konditionierungsmittel, freigestellten Patientenproben sowie ungereinigten medizinischen Instrumenten und Geräten sind wie folgt zu kennzeichnen:

- „KOHLENDIOXID, FEST (Trockeneis) ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „KOHLENDIOXID, FEST (Trockeneis) ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“
- „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“
- „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES INSTRUMENT“ bzw. „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT“

Versandstücke mit Feuerlöschern, UN-Nr. 1044, die gemäß Sondervorschrift 594, aber nicht in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR befördert werden, sind mit „FEUERLÖSCHER“ zu kennzeichnen (Buchstabenhöhe mindestens 12 mm).

Ausrichtungspfeile sind gemäß 5.2.1.9 ADR anzubringen (auch bei Versandstücken mit Gegenständen der UN-Nrn. 1044, 2857, 3166, 3358 und 3363). Die Kennzeichnungen zur Versandstückorientierung gemäß den Abbildungen 7.4.D und 7.4.E der IATA-DGR sind zugelassen.



Die Kennzeichnungen und Beschriftungen werden von Deutsche Post AG nicht geliefert oder zur Verfügung gestellt.

5 Besondere Hinweise

Für alle Versandstücke sind die weiteren Vorgaben in

- den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen DHL Paket/Express national“ (AGB Paket/Express National)
 - den „Versandbedingungen DHL Paket national und international“
 - dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße sowie höchstzulässige Bruttomassen)
 - produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und Broschüren
- in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

In Ausnahmefällen ist für Geschäftskunden die Beförderung von Gefahrgut abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Teils 2 der Regelungen durch Abschluss von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Beförderung können für Anfragen die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ genannten Kontaktdaten genutzt werden.

Bei Nichtbeachten von

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
 - Bestimmungen dieser Regelungen sowie
 - weiteren postalischen Vorgaben
- trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Stand: 07/2015

Herausgeber:
Deutsche Post AG
Arbeitsschutz/Soziales
Gefahrgutmanagement
53250 Bonn

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DHL PAKET/EXPRESS (NATIONAL)

(AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „DHL“, über die Beförderung von Paketen einerseits und Express-Sendungen andererseits, nachfolgend „Sendungen“, im Inland. Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen, nachfolgend „Services“ sowie die Nachsendung von Paketen ein.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gelten das Verzeichnis „Leistungen und Preise“, die „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“, die Broschüre „Transportversicherung“ sowie die „Liste der zulässigen Inhalte“ in der jeweils aktuellen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der DHL zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Für Express-Sendungen gelten zusätzlich die Broschüren „DHL Express Servicehandbuch“ und „DHL Express Preise und Laufzeiten“, für Pakete finden die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL“ ergänzende Anwendung. Ferner gelten spezielle Leistungsbeschreibungen, auf die allgemein im Verzeichnis „Leistungen und Preise“, in Einzelvereinbarungen oder Beförderungspapieren (Frachtbriefen, Einlieferungsbelegen etc.) verwiesen wird.

(3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen oder diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

2 Vertragsschluss; Ausschluss von Leistungen (Verbotsgut)

(1) Beförderungsverträge kommen für bedingungsgemäße Sendungen durch deren Übergabe durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der DHL oder von ihr beauftragter Unternehmen („Einlieferung“ bzw. „Abholung“) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Der Absender ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in Absatz 2 näher bestimmten ausgeschlossenen Güter („Verbotsgüter“) sind. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Von der Beförderung ausgeschlossen (Verbotsgüter) sind:

1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
 2. Sendungen, die – ohne Abschluss einer entsprechenden Einzelvereinbarung mit DHL – besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
 3. Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportablauf geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen;
 4. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; ausgenommen sind wirbellose Tiere wie Bienenköniginnen und Futterinsekten, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;
 5. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, soweit diese nicht nach den „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“ zugelassen sind; § 410 HGB bleibt unberührt;
 6. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000,- Euro brutto; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 dieser AGB bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
 7. Sendungen, die Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten, Scheckkarten, Kreditkarten, gültige Briefmarken oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), im Gesamtwert von mehr als 500,- Euro brutto enthalten; Näheres bestimmt die „Liste der zulässigen Inhalte“;
 8. alle am selben Tage übergebenen Sendungen an denselben Empfänger, die Güter gemäß Ziffer 7 im Gesamtwert von mehr als 500,- Euro brutto enthalten.
- (3) DHL ist nicht zur Prüfung von Sendungen auf das Vorliegen von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet. DHL ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt.

3 Rechte und Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) des Absenders

(1) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder in einer Einzelvereinbarung vorgesehen sind und in der dort festgelegten Form erfolgen. Für Express-Sendungen sind solche Weisungen nicht möglich. Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er DHL nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt.

(2) Eine Kündigung durch den Absender gemäß § 415 HGB nach Übergang der Sendung in die Obhut der DHL ist ausgeschlossen.

(3) Dem Absender obliegt es, ein Produkt von DHL oder ihren verbundenen Unternehmen mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.

(4) Der Absender wird die Sendung ausreichend kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er wird – soweit möglich und erforderlich – vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadenfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Insbesondere gibt der Absender, auch für den Fall des Rücktransports nach Unzustellbarkeit, eine vollständige inländische Anschrift (in Deutschland) für seine Person auf der Sendung an. Der Absender wird die Sendung so verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch DHL und Dritten keine Schäden entstehen. Näheres bestimmen die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL“. Die §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.

(5) Der Absender trägt die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren. Der Absender stellt DHL von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen solche Bestimmungen entstehen, frei.

4 Leistungen der DHL

(1) DHL befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger ab. DHL unternimmt dabei zwar alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zeitfenster entsprechend ihren eigenen Qualitätszielen (Regellaufzeiten) abzuliefern. Diese internen zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d. h. DHL schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist, soweit nicht für spezielle Produkte in Einzelvereinbarungen oder in den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen etwas anderes geregelt ist. DHL ist es unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch Subunternehmer (Unterfrachtführer) erbringen zu lassen.

(2) DHL nimmt die Ablieferung („Zustellung“) durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung an den Empfänger oder an einen durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsberechtigten („Empfangsbevollmächtigter“) vor. Sendungen an Empfänger in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Haftanstalten, Gemeinschaftsunterkünften, Krankenhäusern) können an eine von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Sendungen beauftragte Person („Empfangsbeauftragter“) zugestellt werden. Satz 1 und Satz 2 gelten nur, soweit für DHL Paket nichts Anderweitiges, wie z. B. Lagerung in einer Filiale/Paketshop, Nachsendung, Zustellung durch Ablage an einem vereinbarten Ort oder durch Einlegen in eine DHL Packstation, mit dem Empfänger bzw. Empfangsbeauftragten vereinbart wurde und der Absender keine entgegenstehende Weisung erteilt hat. Sendungen, die aufgrund der Weisung des Absenders nur an den Empfänger persönlich abzuliefern sind und Express-Sendungen mit dem Service Transportversicherung 25.000,- Euro werden außer dem Empfänger selbst nur einem von ihm hierzu schriftlich besonders Bevollmächtigten ausgehändigt. Sendungen, die mit einer Identitäts- und/oder Altersprüfung verbunden sind, werden nur an den Empfänger persönlich gegen besondere Identifikation ausgehändigt. Der Express-Brief ohne die Services Eigenhändig, Zustellung gegen Unterschrift und/oder Transportversicherung kann auch durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Einrichtung am Bestimmungsort (Hausbriefkasten), nicht jedoch in ein Postfach abgeliefert werden.

(3) DHL darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeliefert werden können, an einen Ersatzempfänger abliefern. Dies gilt nicht für Sendungen, die aufgrund der Weisung des Absenders nur an den Empfänger persönlich abzuliefern und/oder mit einer Identitäts- und/oder Altersprüfung verbunden sind und nicht für Express-Sendungen mit dem Service Transportversicherung 25.000,- Euro und Express Briefe mit dem Service Transportversicherung 2.500,- Euro. Ersatzempfänger sind

1. Angehörige des Empfängers
2. andere, auch in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sowie
3. Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern
 - den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind;
 - DHL den Empfänger unverzüglich mittels physischer oder elektronischer Mitteilung (z. B. Benachrichtigungskarte, E-Mail) an die dafür von ihm vorgesehene Empfangseinrichtung (Hausbriefkasten bzw. elektronisches Postfach) über die Sendungen und die Person des Ersatzempfängers (Name und Anschrift des Hausbewohners bzw. Nachbarn) informiert;
 - der Absender – soweit zulässig – keine entgegenstehende Weisung erteilt und auch der Empfänger gegenüber DHL durch Mitteilung in Textform eine derartige Ablieferung nicht untersagt hat.

(4) DHL hält Sendungen, deren Ablieferung nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfolgt ist, innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (einschl. Samstage), beginnend mit dem Tag, der auf die versuchte Erstablieferung folgt, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Empfangsbevollmächtigten in einer Filiale/Paketshop, DHL Packstation oder einer anderen geeigneten Einrichtung bereit. Dies gilt auch, wenn DHL eine Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, unverhältnismäßiger Schwierigkeiten oder besonderer Gefahren am Bestimmungsort nicht zumutbar ist.

(5) DHL kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person (z. B. PIN) dokumentiert.

(6) DHL wird unzustellbare Sendungen zum Absender im Inland zurückbefördern, soweit dies gemäß den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen für das jeweilige Produkt nicht ausgeschlossen ist; eine (Rück-)Beförderung in das Ausland kann der Absender nicht beanspruchen. DHL erhält für die Rückbeförderung von unzustellbaren Sendungen ein besonderes Entgelt, soweit dies in Einzelvereinbarungen oder produktbezogen in den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten speziellen Bedingungen bestimmt ist. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person im Sinne der Absätze 2 und 3 angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist, die Annahme durch den Empfänger oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangseinrichtung (z. B. Zukleben/Einwurfverbot am Hausbrief- oder Paketkasten), die Weigerung zur Zahlung einer offenen Fracht oder Nachnahme oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

(7) Kann eine unzustellbare Sendung nach der Rückbeförderung nicht entsprechend der in den Absätzen 2 bis 5 für die Zustellung geregelten Weise an den Absender zurückgegeben werden, ist DHL zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch dadurch nicht zu ermitteln oder ist eine Ablieferung bzw. Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist DHL nach Ablauf einer angemessenen Frist zu deren Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. DHL darf Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften sofort verwerten, wenn Empfänger und Absender die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verdorbenes Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 kann DHL sofort vernichten.

5 Entgelt (Fracht und sonstige Beförderungskosten); Zahlungsbedingungen

(1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder einer anderen Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die Entgelte für Express-Sendungen werden auf der Basis des tatsächlichen Gewichts oder des Volumengewichts berechnet, je nachdem, welches Gewicht höher ist. Das Volumengewicht wird auf der Grundlage der jeweils aktuellen IATA-Bestimmungen berechnet. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung als Nettopreise, zu denen der Absender zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (soweit diese anfällt) entrichtet.

(2) Der Absender wird das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zahlen (Freimachung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen besondere Zahlungsmodalitäten enthalten. Soweit danach oder in Einzelvereinbarungen eine Zahlung nach Rechnung von DHL vereinbart ist, ist diese Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang ohne Abzug fällig. Der Absender hat Einwendungen gegen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

(3) Der Absender wird DHL über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten erstatten, die sie aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Absenders verursacht (Abgaben, Lagerentgelte usw.). Der Absender stellt DHL insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Absender wird ferner die Kosten ersetzen, die aus Anlass einer Lagerung oder Rückbeförderung gemäß Abschnitt 4 Abs. 6 oder aus einer sonstigen besonderen Behandlung seiner Sendung entstehen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

(4) Der Empfänger kann bei nicht (unfreien) oder nicht vollständig bezahlten Sendungen das Beförderungsentgelt zuzüglich eines Einziehungsentgelts sowie sonstige auf der Sendung lastende Kosten mit befreiender Wirkung für den Absender bezahlen (Nachentgelt). Verweigert der Empfänger die vollständige Zahlung offener Kosten, gilt dies als Annahmeverweigerung; der Absender bleibt zur Zahlung verpflichtet.

6 Haftung

(1) DHL haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. DHL haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der DHL oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) DHL haftet im Übrigen für Verlust und Beschädigung von bedingungsgerechten Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Pflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens bis zu den gesetzlichen Haftungsgrenzen. Der Ersatz aller darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen (u.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen); §§ 430, 432 HGB bleiben unberührt. Dies gilt unabhängig davon, ob DHL vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde, da besondere Risiken vom Absender versichert werden können. DHL ist von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt). Die in den §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadens- teilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse.

(3) DHL beruft sich im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Pflichten bei bedingungsgerechten und nicht als Verbotsgut ausgeschlossenen Sendungen nicht auf die gesetzlichen Haftungsgrenzen, soweit der Schaden nicht mehr als 500,- Euro beträgt. Soweit die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist die Haftung von DHL für die Überschreitung dieser Lieferfrist bzw. die Abweichung von diesem Termin auf den dreifachen Betrag der Fracht (dreifaches Entgelt) begrenzt. Die Haftung der DHL für den Service Nachnahme ist bei Fehlern bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages auf den Nachnahmebetrag begrenzt. Die Haftung der DHL für die fehlerhafte oder unterlassene Ausführung von Services ist auf das entsprechende Zusatzentgelt beschränkt.

(4) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch die DHL eine Erstattung ihrer nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten Entschädigung verlangen.

(5) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der DHL oder Dritten aus der Ver- sendung von Verbotsgütern oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Absender stellt insoweit DHL von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

7 Versicherung

(1) DHL schließt im Falle der Vereinbarung der Services Transportversicherung 2.500 Euro, Transportversicherung 25.000 Euro oder Transportversicherung für DHL Domestic sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgelts eine Transportversicherung zugunsten und auf Rechnung des Absenders ab. Diese Versicherung deckt das Interesse des Absenders an jeder nach diesen AGB bedingungsgerechten Sendung gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme je Sendung auf erstes Risiko.

(2) Pakete mit dem Service Transportversicherung 2.500 Euro oder Transportversicherung 25.000 Euro dürfen nur in den Filialen und Paketshops der DHL, nicht jedoch an anderen Übergabeeinrichtungen wie DHL Packstationen oder Paketboxen eingeliefert werden. Die Übergabe von Paketen mit dem Service Transportversicherung 2.500 Euro ist ausnahmsweise auch im Rahmen der Abholung von Paketen oder der Mitnahme durch Zusteller möglich, wenn die versicherten Pakete vom Absender einzeln und in besonders dokumentierter Weise persönlich übergeben werden, um einen genauen Nachweis und eine bestimmungsgemäße Behandlung zu ermöglichen.

(3) Vom Versicherungsschutz sind insbesondere nicht gedeckt:

1. Schäden an Sendungen, die Verbotsgüter im Sinne der Ziffer 2 Abs.2 enthalten;
2. Schäden an Sendungen, deren äußere Gestaltung oder Verpackung Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulässt;
3. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vor- sätzliche Herbeiführung des Schadenfalls vom Absender verursacht worden sind;
4. Schäden an Sendungen, die entgegen der Pflicht aus Absatz 2 nicht in Filialen oder Paketshops der DHL eingeliefert bzw. persönlich übergeben wurden.

(4) Die Einzelheiten der Transportversicherung regelt die Broschüre „Transportversicherung“.

8 Sonstige Regelungen

(1) Der Absender kann Ansprüche gegen DHL, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

(2) Der Absender kann gegen Ansprüche der DHL nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

(3) DHL ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist DHL ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. DHL wird das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.

Maßgeblicher Stand: 05/2016

VERSANDBEDINGUNGEN DHL PAKET NATIONAL UND INTERNATIONAL

1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die nationale und internationale Beförderung von Paketen (DHL Paket, DHL Retoure und DHL Paket International), Päckchen (DHL Päckchen und DHL Päckchen International) sowie DHL Infopost, im Folgenden als „Sendungen“ bezeichnet. Sie ergänzen für Pakete die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL Paket/Express National (AGB Paket/Express National) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post Paket International (AGB Paket International). In Bezug auf Päckchen ergänzen sie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG Brief National (AGB Brief National) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG Brief International (AGB Brief International).

(2) Diese Bedingungen gelten nicht für die Beförderung von Express-Sendungen. Sie sind ferner nicht auf die internationale Beförderung von Europlus (DHL Europaket, Europremium und Eurapid) anwendbar.

2 AUFSCHRIFT

2.1 Grundsätzliches

(1) Zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung einer Sendung, nachfolgend „Aufschrift“, gehören regelmäßig die Angabe des Empfängers (Abschnitt 2.3), die Angabe des Absenders (Abschnitt 2.4), die Bezeichnung der Sendungsart und der gewünschten Zusatzleistungen („Services“) (Abschnitt 2.5) und die Vorausverfügung(en) des Absenders.

(2) Die Aufschrift muss so genau und deutlich sein, dass die Sendung ohne besondere Nachforschungen befördert und an den Empfänger abgeliefert werden kann. Sie darf keine Zusätze enthalten, die zu Missverständnissen führen oder die Bearbeitung der Sendung in sonstiger Weise erschweren oder unmöglich machen. Die Deutlichkeit der Aufschrift darf weder durch die Absenderangabe noch durch sonstige Angaben (z. B. Wörter, Bilder, Farbdrucke oder Codierzeichen des Absenders, die nicht zur Aufschrift gehören) beeinträchtigt werden. Es muss Platz für das Aufbringen des Identifizierers und des Leitcodes freigehalten werden.

(3) Die Aufschrift muss auf der größten Fläche der Sendung (Aufschriftseite), parallel zu den Längsseiten, angebracht sein. Bei Kannen, Eimern, Fässchen und ähnlichen tonnenförmigen Paketen kann die Aufschrift z. B. auf dem Deckel angebracht sein. Die Aufschrift darf nicht durch Verpackungsbänder, Umschnürungen o. ä. überdeckt werden. In jede Sendung soll ein Doppel der Aufschrift eingelegt werden.

(4) Für Empfänger- und Absenderangabe bei Paketen oder Päckchen muss der Absender den durch DHL zur Verfügung gestellten Aufschrittzettel nutzen (gilt für Privatkunden). Für Sendungen, die mit der PAKETMARKE oder PAKETMARKE International versendet werden, ist die Paketmarke als Aufschrittzettel zu nutzen. Bei der DHL Infopost werden selbsterstellte Aufschrittzettel genutzt. DHL Geschäftskunden mit Vertrag können selbsterstellte Aufschrittzettel nutzen oder auf Wunsch können kostenlose Aufschrittzettel zur Verfügung gestellt werden.

(5) Paketaufschrittfahnen dürfen nur bei Sendungen verwendet werden, bei denen die Aufschrift nicht hinreichend sicher auf einem Aufschrittzettel oder der Umhüllung angebracht werden kann.

(6) Die auf den Sendungen angebrachten Aufschrittzettel müssen mit der ganzen Fläche so fest aufgeklebt sein, dass sie während der Beförderung nicht abfallen können und nicht leicht abgelöst werden können. Klebezettel und Aufdrucke des Absenders, die mit Postwertzeichen oder Klebezetteln und Aufdrucken der DHL verwechselt werden können, dürfen auf der Aufschriftseite nicht angebracht sein.

(7) Es gelten analog die in der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ genannten Kriterien für die maschinelle Lesbarkeit der Anschrift. Für Geschäftskunden mit Vertrag gelten die „Spezifikationen zur Programmierung von Versandlogistiksystemen“.

(8) Das Verwenden von Adressetiketten für die Empfängeradresse bei der Verwendung der DHL Paketmarken ist nicht zulässig. Stattdessen können Kunden die Ausfüllhilfen für diese Produkte nutzen und die Adressen direkt auf die Marken aufdrucken.

2.2 Beschaffenheit der Aufschrift

(1) Die Aufschrift muss gut sichtbar in schwarzer oder blauer Farbe so angebracht werden, dass sie nicht ausgelöscht werden kann. Es dürfen nur lateinische oder deutsche Schriftzeichen in gebräuchlicher Schreibweise verwendet werden. Alle Zeilen der Aufschrift sollen in einer Fluchtlinie (linksbündig) beginnen.

(2) Die Änderung der Aufschrift ist nicht zulässig. Sendungen mit geänderter Aufschrift werden nicht befördert.

2.3 Empfängerangabe

(1) Die Anschrift muss die Zustellanschrift des Empfängers kennzeichnen und von oben nach unten geordnet die folgenden Adresselemente enthalten:

- den Namen des Empfängers,
- Straße und Hausnummer, nach Möglichkeit auch die Nummer des Stockwerks und ggf. die Wohnungsnummer
- Postleitzahl und Bestimmungsort

Es sind keine Leerzeilen zwischen den Adresselementen einzufügen.

(2) Für den Versand in das Ausland sollte das Adressformat des Empfängerlandes verwendet werden. Falls das nicht bekannt ist, sind die oben beschriebenen Adresselemente zu vermerken sowie zusätzlich:

- Bestimmungsort mit Postleitzahl in Blockschrift und lateinischen Buchstaben
- Bestimmungsland in Blockschrift und lateinischen Buchstaben in der untersten Zeile der Zustellanschrift auf deutsch sowie englisch oder französisch. Es sind keine Länderkürzel anzugeben.

(3) Postfach-Adressen können nicht als Zustellanschrift verwendet werden.

2.4 Absenderangabe

(1) Alle Sendungen müssen eine korrekte und vollständige Absenderangabe tragen. Die Absenderangabe muss einen Ort in Deutschland bezeichnen, um im Falle der Unzustellbarkeit oder sonstiger Unregelmäßigkeiten eine Rückbeförderung und Nachfragen an den Absender zu ermöglichen. Die Absenderangabe soll in der Anordnung und in den Bestandteilen der Anschrift (Abschnitt 2.3) entsprechen. Die Absenderangabe darf nicht unterhalb der Empfängeranschrift stehen.

(2) Bei inländischen Sendungen kann auf die äußerliche Angabe des Absenders verzichtet werden, wenn

- eine Sendung den Vermerk „Wettbewerbsarbeit, Absenderangaben in der Sendung“ trägt und die Absenderangabe tatsächlich dem Inhalt der Sendung zu entnehmen ist,
- bei einer mit Freistempelabdruck freigemachten Sendung der Freistempelabdruck den Namen des Absenders, die Zustellangabe und die Bezeichnung des inländischen Wohn- bzw. Geschäftsorts enthält.

2.5 Kennzeichnung der Sendungsart und der Services

(1) Die nachfolgend genannten Vermerke sind bei nationalen Paketen mit selbsterstellten Aufschritzteteln oberhalb der Anschrift anzubringen und sollen durch eine Zeile Abstand oder, wo das nicht möglich ist, durch Unterstreichung hervortreten.

(2) Die Aufschrift von DHL Infopost muss den Vermerk „DHL Infopost“ tragen.

(3) Die zu verwendenden Vermerke für Services sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Services (Abschnitt 4) genannt.

3 VERPACKUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Grundsätzliches

(1) Alle Sendungen müssen nach Inhalt, Art der Versendung und Umfang sicher verpackt sein. Gegenstände, die sich ohne Verpackung sicher befördern lassen (z. B. unempfindliche Werkstoffteile, Fahrradreifen), können unverpackt versandt werden. Für diese Pakete ist ggf. der Service „Sperrgut“ zu nutzen. Pakete mit einem Gewicht über 20 kg müssen mit einem umlaufenden roten Klebeband gekennzeichnet sein.

(2) DHL Infopost ist grundsätzlich mit offener Umhüllung einzuliefern, damit der Sendungsinhalt leicht geprüft werden kann. Werden derartige Sendungen verschlossen eingeliefert, erklärt sich der Absender zugleich mit deren stichprobenweiser Öffnung zur Inhaltsprüfung einverstanden. Sind die Sendungen nach dem Öffnen nicht mehr zum Versand geeignet, werden sie dem Einlieferer zurückgegeben, damit er sie neu verpacken kann.

(3) Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL Paket und der Deutschen Post Paket International darf die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des verpackten Gutes zulassen. Verwenden Sie daher nur neutrale Kartonagen und Verschießmittel. Eine Kennzeichnung der Verpackung mit dem verpackten Gut, z. B. durch eine Produktabbildung oder ein auffälliges Etikett oder eine Kennzeichnung der Verpackung oder des Klebebandes mit dem Firmennamen ist nicht zugelassen. Diese Einschränkungen gelten insbesondere für Sendungen mit den Services „Transportversicherung“, „Wertpaket International“.

3.2 Sichere Verpackung

(1) Die Verpackung der Sendungen muss dem Inhalt entsprechen und so beschaffen sein, dass die Versandgegenstände vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und keine anderen Sendungen beschädigt werden. Die Verpackung muss den

Inhalt der Sendung gegen Belastungen, denen sie normalerweise während der Postbeförderung durch Druck, Stoß, Vibration und Temperatureinflüsse ausgesetzt ist, sicher schützen und hinreichend fest, druckstabil und ausreichend biegesteif sein. Wenn erforderlich, ist eine ausreichende Innenverpackung vorzusehen und durch Füllstoffe zu ergänzen. Die Innenverpackung muss die Inhaltsteile fixieren und transportempfindliche Inhalte allseitig polstern. Bei transportsensiblen Inhalten muss die Verpackung auf deren besondere Empfindlichkeit abgestellt sein und Eigenart, Menge sowie alle anderen Besonderheiten im Einzelfall berücksichtigen.

Verkaufs- und Lagerverpackungen sind oftmals nur für den palettierten Versand ausgelegt. Für die Postbeförderung sind zusätzliche Verpackungsmaßnahmen oder andere Verpackungskonzepte erforderlich.

(2) Je schwerer eine Sendung ist, desto widerstandsfähiger muss der Verschluss ausgeführt werden. Er garantiert den Sendungszusammenhalt und dient gleichzeitig als Originalitätsnachweis.

(3) Verpackungen oder Verschlüsse dürfen keine scharfen Kanten, Ecken oder Spitzen, z. B. hervorstehende Nägel, Klammern, Holzsplitter oder Drahtenden aufweisen. Umreifungen müssen so angebracht werden, dass sie nicht abstehen und sich nicht lösen können; ggf. müssen sie mit Klebeband überdeckt werden. Bei Verpackungen mit aufragenden Verschlüssen, vorstehenden Griffen und Schnallen ist der Service „Sperrgut“ zu nutzen.

(4) Werden mehrere Packstücke zu einem Paket vereinigt, so sind sie an den Berührungskanten mit Klebeband zu fixieren und über den Gesamtumfang mit weiteren Verschlussmitteln zu sichern. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Einzelpackstücke während des gesamten Transportprozesses nicht gegeneinander verschieben. Eine derartige Gebindebildung ist nur bei Packstücken zulässig, die identische Grundflächen aufweisen und bei denen sich nach der Zusammenfassung wieder eine quaderförmige Sendung ergibt.

Bei Abweichungen von der Quaderform, bei instabilen Gebinden, bei Überschreitung der Maßbegrenzungen für Standardpakete etc. ist der Service „Sperrgut“ zu nutzen.

(5) Für Wein, Sekt, Bier, Mineralwasser und Spirituosen in Glasflaschen, Ton- oder Steinzeugflaschen oder sonstigen zerbrechlichen oder druckempfindlichen Gefäßen sind am Markt erhältliche Versandverpackungen, die mit dem DHL Prüfzeichen und einer DHL Prüfnummer (DHL zertifizierte Flaschenversandverpackung) gekennzeichnet sind, zu verwenden. Für den Versand einzelner Flaschen bietet DHL das Produkt Packset F an.

(6) Die Verschlüsse von Flüssigkeitsverpackungen müssen auch in Seiten- oder Kopflage eine ausreichende Dichtigkeit aufweisen. Schraubverschlüsse und -kappen sind mit dem von den Herstellern empfohlenen Drehmoment anzuziehen. Funktionsverschlüsse (z. B. Sprühkopf-, Spender-, Kipp- und Drehverschlüsse) müssen gegen unbeabsichtigte Öffnung gesichert werden.

(7) Unverpackte Metall- und Kunststoffkanister werden nur zur Beförderung angenommen, wenn sie eine Bauartzulassung gem. den Gefahrgutvorschriften tragen. Für diese Sendungen ist der Service „Sperrgut“ zu nutzen.

Weitere praktische Informationen über das richtige Verpacken von Sendungen finden Sie im Internet unter www.dhl.de/verpackungspruefung

3.3 Verpackungszertifizierung

Sie haben die Möglichkeit, durch die „DHL Verpackungsprüfung“ bewerten zu lassen, ob Großserien-Verpackungen den Verpackungsbedingungen entsprechen. Es wird empfohlen, gleichartige Firmenverpackungen u. ä. im Rahmen dieser besonderen Leistung von DHL auf ihre Versandeignung prüfen zu lassen. Bitte sprechen Sie Ihren DHL Vertrieb an.

4 VERMERKE ZU EINZELNEN SERVICES

Der Absender kann zu den Produkten zusätzlich bestimmte Services wählen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Sendungen mit jedem Service kombinierbar sind und auch die Kombinierbarkeit von Services untereinander nicht uneingeschränkt möglich ist. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie in Ihrer Filiale, von Ihrem Kundenbetreuer oder im Internet unter www.dhl.de

4.1 Unfreier Versand

Inländische DHL Pakete, für die DHL die Zahlung des Entgelts beim Empfänger geltend machen soll, müssen mit dem Service „Unfrei“ versandt werden. Dafür ist der entsprechende Serviceaufkleber sowie bei selbsterstellten Aufschriftzetteln zusätzlich der Vermerk „Unfrei“ in der Aufschrift gemäß Abschnitt 2.5 (1) aufzubringen. Verweigert der Empfänger jedoch die Zahlung (und somit die Annahme des Paketes), wird das Paket an den Absender zurückgesandt und dieser bleibt zur Zahlung der Versandkosten verpflichtet.

4.2 Sperrgut

Als Sperrgut gelten Pakete, die aufgrund der Überschreitung der Standardmaße bzw. ihrer äußeren Beschaffenheit (Verpackungsform, Verpackungsmaterial oder Verpackungsbesonderheiten) eine besondere betriebliche Behandlung (z. B. manuelle Bearbeitung, keine Stapelfähigkeit) erfordern. Für diese Services muss bei selbst-erstellten Aufschriftzetteln die Bezeichnung des Services gemäß 2.5 (1) genannt werden. Darüber hinaus ist der entsprechende Serviceaufkleber aufzubringen.

4.3 Nachnahme

(1) Zur Nutzung des Services Nachnahme wird ausschließlich das jeweils aktuelle DHL Nachnahme-Paketlabel verwendet und vollständig ausgefüllt.

(2) Der Nachnahmehöchstbetrag darf nicht überschritten werden und muss auf der Sendung in arabischen Ziffern so angegeben sein, dass er nachträglich nicht geändert werden kann, z. B. bei handschriftlicher Angabe durch Eingrenzen mit liegenden Strichen. Das postalische Nachnahmezeichen kann aufgedruckt oder aufgeklebt sein. Es soll sich in der Nähe des Nachnahmebetrags befinden.

(3) Folgende Regelung entfällt ab 01.02.2014: Jeder Sendung mit dem Service „Nachnahme“ muss ein den Bedingungen der Postbank AG entsprechender Zahlungsverkehrsvordruck beigelegt sein, sofern es sich nicht um eine Beleglose Nachnahme handelt. Auf dem Vordruck ist der gleiche Identcode einzudrucken bzw. aufzubringen, der auch separat auf dem Aufschriftzettel eingedruckt bzw. aufgebracht werden muss. Dieser Vordruck ist vom Absender auszufüllen und an der Sendung ungefaltet so zu befestigen, dass er während der Beförderung weder verloren gehen noch beschmutzt oder beschädigt werden kann, bei der Auslieferung aber ohne Schwierigkeiten abzunehmen ist. Der eingezogene Nachnahmebetrag wird um das Übermittlungsentgelt gekürzt und auf das vom Absender angegebene Konto überwiesen. Beim Ausfüllen des Zahlungsverkehrsvordrucks ist demnach der Betrag einzusetzen, der sich aus dem vom Empfänger einzuziehenden Nachnahmebetrag abzüglich des Übermittlungsentgelts ergibt. Stimmt der auf der Sendung angegebene Nachnahmebetrag nicht mit dem Betrag auf dem Zahlungsverkehrsvordruck zuzüglich Übermittlungsentgelt überein, so ist der Betrag auf der Sendung für die Einziehung und Überweisung maßgebend.

(4) Folgende Regelung gilt ab 01.02.2014: Beim Ausfüllen des DHL Nachnahme-Paketlabels ist der Betrag einzusetzen, der sich aus dem vom Empfänger einzuziehenden Nachnahmebetrag zuzüglich des Übermittlungsentgelts ergibt.

4.4 Rückschein

Jeder Sendung mit dem Service „Rückschein“ muss ein vollständig ausgefüllter Rückschein beigelegt sein und der entsprechende Serviceaufkleber aufgebracht sein. Bei selbsterstellten Aufschriftzetteln muss darüber hinaus die Bezeichnung des Services gemäß Abschnitt 2.5 (1) genannt werden.

4.5 Vorausverfügungen

Der Absender kann für Päckchen und Pakete in das Ausland im Voraus bestimmen, was passieren soll, wenn die Sendung nicht zugestellt werden kann. Die entsprechende Weisung („Vorausverfügung“) kann auf dem Aufschriftzettel angekreuzt oder direkt auf der Sendung angebracht werden. Nähere Einzelheiten enthält die Broschüre „Leistungen und Preise“ in der jeweils gültigen Fassung.

5 DATENSCHUTZHINWEIS INTERNATIONAL

Die Angaben des Absenders verwendet die Deutsche Post AG nur zur Erfüllung des Transportvertrages sowie zur Zollabwicklung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des Weltpostvertrages.

Für diese Zwecke stellt sie diese Angaben der mit ihr kooperierenden Zustellorganisation im Bestimmungsland bzw. den dortigen Zollbehörden zur Verfügung.

Die Angabenübermittlung kann in Papierform und/oder in elektronischer Form erfolgen.

Maßgeblicher Stand: 07/2013